



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 22. Juni 2016	Nummer 25
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (TL Gestein-StB 04); Änderungen	719
Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards	719
Ministerium der Finanzen	
Dritte Änderung der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie	719
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Luftreinhalteplan Potsdam - Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 47 Absatz 5 und 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	720
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau	721
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16278 Angermünde, OT Frauenhagen und 16278 Mark Landin, OT Schönermark	722
Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen in 14715 Milower Land OT Großwudicke	723
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in 19357 Karstädt OT Premslin und Glövzin	724
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14793 Buckautal OT Dretzen	725
Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. Mai 2016 Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Schmölln	725

Inhalt	Seite
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser während der Herstellung des bergmännischen Gefluders vom RL 104 zum RL 113 und das Einleiten von Grundwasser in das RL 113“	726
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	726
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	727
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	728
Sonstige Sachen	728
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	729
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	729

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (TL Gestein-StB 04); Änderungen

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4, Nr. 15/2016 - Verkehr
Sachgebiet
06.1:
Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
06.2:
Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 1. Juni 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 11/2008 vom 9. Juni 2008 (VkB1. S. 522) hat das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007)“ bekannt gegeben. Mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nummer 20/2008 - Verkehr vom 30. Oktober 2008 (ABl. S. 2492) wurden die TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 in Brandenburg eingeführt.

Aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im europäischen Regelwerk wurden die Anhänge A und B der TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur Nummer 06/2016 vom 22. März 2016 entsprechend angepasst.

Die im Zusammenhang mit den TL Gestein-StB zu beachtenden „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB)“ liegen zwischenzeitlich in der Ausgabe 2014 vor.

Die Änderungen der Anhänge A und B zur TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 berühren nicht den Geltungsbereich der BTR RC-StB 14. Die neuen Anforderungen an die stoffliche Zusammensetzung von Recycling-Baustoffen gelten nur für die Stoffgruppen > 4 mm, die von den BTR RC-StB 14 nicht erfasst sind.

Hiermit werden die Änderungen der Anhänge A und B zur

TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen sowie für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt.

Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4
Vom 30. Mai 2016

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales die Zuständigkeit der Stadt Teltow gemäß § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG) in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung und die Zuständigkeiten der Stadt Zossen und der Gemeinde Kleinmachnow gemäß § 5 Absatz 2 BbgStEG in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung gemäß § 8a Absatz 3 BbgStEG bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Im Auftrag

Egbert Neumann

Dritte Änderung der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie

Erlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 1. Juni 2016

I.

Die Dienstkraftfahrzeugrichtlinie vom 1. Februar 2011 (ABl. S. 475), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 22. März 2016 (ABl. S. 400), wird wie folgt geändert:

In Nummer 14 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 2. Juni 2016 in Kraft.

Luftreinhalteplan Potsdam
Beteiligung der Öffentlichkeit
zur Fortschreibung des Luftreinhalteplanes
für die Landeshauptstadt Potsdam
gemäß § 47 Absatz 5 und 5a
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 7. Juni 2016

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) hat als zuständige Behörde (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam einen Entwurf für die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Potsdam vom 9. November 2007 erstellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplanes ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Es handelt sich um ein Vorhaben nach Anlage 3 Nummer 2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490). Eine Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) besteht nach Prüfung nicht.

Nach § 4 der 39. BImSchV gilt für Feinstaub (PM 10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³. Der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Nach § 3 der 39. BImSchV gilt für Stickstoffdioxid im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³. Der zulässige Stundenmittelwert von 200 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 18 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden.

Durch qualifizierte Messung und Berechnung wurde durch das Landesamt für Umwelt (LfU) festgestellt, dass die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (Jahresmittelwert) an stark verkehrsbelasteten Straßenabschnitten, wie der Großbeerenstraße und der Zeppelinstraße, im Jahr 2014 beziehungsweise 2015 überschritten waren. Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen die Grenz-

werte nicht dauerhaft eingehalten werden können. Diese Maßnahmen müssen verursachergerecht sowie geeignet, erforderlich und angemessen sein, die Luftschadstoffgrenzwerte dauerhaft einzuhalten.

Der Luftreinhalteplan 2016 schreibt die Luftreinhalteplanung aus dem Jahr 2011 fort. Der Planentwurf wurde der Öffentlichkeit am 23. Februar 2016 im Rahmen einer Informationsveranstaltung in den Räumlichkeiten des MLUL vorgestellt. Bis zum 23. März 2016 bestand darüber hinaus die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Online-Konsultation mit weiteren Vorschlägen einzubringen. Nach Auswertung dieser Vorschläge liegt nunmehr die konsolidierte Entwurfsfassung für die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Potsdam vor.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend § 47 Absatz 5a BImSchG und § 14i in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch Auslegung des Planentwurfes beteiligt. Bis zu zwei Wochen nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist kann nach § 47 Absatz 5a gegenüber dem MLUL Stellung genommen werden. **Die Auslegungsfrist des Planentwurfes beginnt am 22. Juni 2016 und endet am 22. Juli 2016.**

Der Entwurf der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Potsdam ist im Internet auf den Seiten des MLUL unter <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.322623.de> einsehbar. Der Entwurf liegt außerdem für die Dauer eines Monats in den Dienstgebäuden des MLUL, des LfU und der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam unter folgenden Adressen aus:

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Zimmer 4.086
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
Haus S
14467 Potsdam
zu den Dienstzeiten Mo. - Fr.: 8 bis 16 Uhr

Landesamt für Umwelt
Haus 3, Raum 118
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
zu den Dienstzeiten Mo. - Fr.: 8 bis 16 Uhr

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
Haus 20, Zimmer 108
14469 Potsdam
zu den Dienstzeiten:
Mo., Mi., Do.: 8 bis 16 Uhr
Di.: 8 bis 18 Uhr
Fr.: 8 bis 13 Uhr.

Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen zum Entwurf der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Landeshauptstadt Potsdam können an die folgende Adresse bis 14 Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist eingesendet werden an:

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Referat 54
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

oder

LRP-Potsdam@mlul.brandenburg.de

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden bei der Fertigstellung der Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Potsdam angemessen berücksichtigt. Der aufgestellte Plan wird danach gemäß § 47 Absatz 5 BImSchG bekannt gemacht. Eine Ausfertigung des Plans, einschließlich einer Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, wird darüber hinaus zwei Wochen zur Einsicht ausgesetzt.

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juni 2016

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der **Gemarkung Uebigau, Flur 5, Flurstück 490** eine Windkraftanlage vom Typ VESTAS V112 und in der **Gemarkung Uebigau, Flur 4, Flurstücke 172, 173, 175/1** eine Windkraftanlage vom Typ VESTAS V126 im Windpark Uebigau V zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlage V112 hat eine Nabenhöhe von 140 m, einen Rotordurchmesser von 112 m, eine Gesamthöhe von 198 m inklusive 2 m Fundamenterrhöhung und eine elektrische Leistung von 3,45 MW. Die Windkraftanlage V126 hat eine Nabenhöhe von 137 m, einen Rotordurchmesser von 126 m, eine Gesamthöhe von 202 m inklusive 2 m Fundamenterrhöhung und eine elektrische Leistung von 3,45 MW. Die Maste der Anlagen sind konische Stahlrohre. Zu jeder Anlage gehören Fundamente, Trafostation (im Turm integriert), Kranaufstellflächen und Zufahrtswege.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **23.06.2016 bis einschließlich 06.07.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück im Verwaltungsgebäude, Beratungsraum 1. Etage, Markt 11 in 04938 Uebigau aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist

von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16278 Angermünde, OT Frauenhagen und 16278 Mark Landin, OT Schönermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juni 2016

Die Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8, 01097 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16278 Angermünde, OT Frauenhagen, **Gemarkung Frauenhagen, Flur 1, Flurstücke 252, 261/1 und 323** und 16278 Mark Landin, OT Schönermark, **Gemarkung Schönermark, Flur 3, Flurstücke 9 und 32** fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (G02716).

Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 c) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde. Es wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs eno 114-3,5 MW mit einem Rotordurchmesser von 114,9 m, einer maximalen Nabenhöhe von 142 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 199,45 m. Die Nennleistung beträgt 3,5 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 3. Quartal 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 29. Juni 2016 bis einschließlich 28. Juli 2016** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/
Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser
Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)
Telefonnummer: 0335 560-3182
- Stadt Angermünde
Heinrichstraße 12, Zimmer 301, 16278 Angermünde
Telefonnummer: 03331 260076
- Amt Oder-Welse
Gutshof 1, 16278 Pinnow
Telefonnummer: 033335 719-0

Den Antragsunterlagen liegt eine vom Träger des Vorhabens eingereichte Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 29. Juni 2016 bis einschließlich 11. August 2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 601061 in 14410 Potsdam, bei der Stadt Angermünde Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde oder beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow erhoben werden.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 11. Oktober 2016 ab 10:00 Uhr in der Räumlichkeit Technologie- und Gemeindezentrum 10 in 16278 Pinnow** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind bzw. die nicht schriftlich erhoben wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen in 14715 Milower Land OT Großwudicke

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juni 2016

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 14715 Milower Land OT Großwudicke, Gemarkung Großwudicke, Flur 19, Flurstücke 2/2, 4/1, 4/2, Flur 20, Flurstücke 8/1, 15/2, 18/2, 24 und Flur 21, Flurstücke 25, 27, 30 insgesamt 13 Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 13 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m (Gesamthöhe 206,86 m) und einer Nennleistung von 3,0 MW. Für das Vorhaben ist die Umwandlung von 8,8 ha Wald beantragt (hiervon 2,7 ha dauerhaft).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Jahr 2016 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 29.06.2016 bis einschließlich 28.07.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Gemeindeverwaltung Milower Land, Raum 25, Friedensstraße 86, 14715 Milower Land OT Milow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope, Boden, Wasser, Landschaftsbild und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Die Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt ein weiteres, räumlich angrenzend geplantes Vorhaben der PROKON Regenerative Energien eG in der Gemarkung Vieritz.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 29.06.2016 bis einschließlich 11.08.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeindeverwaltung Milower Land, Friedensstraße 86, 14715 Milower Land OT Milow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 18. Oktober 2016 ab 10:00 Uhr im Kulturzentrum Rathenow, Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in 19357 Karstädt OT Premslin und Glövzin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juni 2016

Der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Scheestadt wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Glövzin, Flur 2, Flurstücke 101/1, 155 und 130 sowie Gemarkung Premslin, Flur 1, Flurstück 51 vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E-92 zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlagen haben je eine Nabenhöhe von 138 m, einen Rotordurchmesser von 92 m, eine Gesamthöhe von 184 m und eine elektrische Leistung von 2,35 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid nach BImSchG liegt in der Zeit **vom 23.06.2016 bis einschließlich 06.07.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Fehrbelliner Straße 4 a in 16816 Neuruppin, Raum 4.02 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-542 ermöglicht werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
drei Windkraftanlagen in 14793 Buckautal
OT Dretzen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juni 2016

Die Firma Bullenberg GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a, 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Dretzen, Flur 1, Flurstück 40/2 und Flur 4, Flurstücke 21, 37, 40, drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung
vom 24. Mai 2016 Errichtung und Betrieb von
vier Windkraftanlagen in 17291 Schmölln**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juni 2016

Die Bekanntmachung des Antrages der Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt auf Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Schmölln, Gemarkung Schmölln, Flur 1 und 3, Flurstücke 29 und 8 vom 24. Mai 2016 (ABl. S. 575) ist zu berichtigen.

Absatz 3 lautet korrigiert wie folgt:

„Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von **vier** Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 126 - 3.300 mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer maximalen Nabenhöhe von 137 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 200 m. Die Nennleistung beträgt 3,3 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.“

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser während der Herstellung des bergmännischen Gefluders vom RL 104 zum RL 113 und das Einleiten von Grundwasser in das RL 113“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 21. Juni 2016

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, hat die wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser während der Herstellung des bergmännischen Gefluders vom RL 104 zum RL 113 und das Einleiten von Grundwasser in das RL 113 beantragt. Vom Vorhaben betroffen ist das Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Mit der Herstellung der bergmännischen Gefluder sollen vorrangig die geotechnisch und hydrologisch erforderlichen Grenzwasserstände im Bereich der Restlöcher 104, 113 und 75 sowie deren angrenzenden Kippenböschungen gewährleistet werden. Das bergmännische Gefluder vom RL 104 zum RL 113 weist eine Länge von ca. 800 m auf. Bis zur Fertigstellung der Grabensohle wird das Entnehmen, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in Bauabschnitten von ca. 200 m Länge sukzessiv durchgeführt.

Gemäß § 3c in Verbindung mit § 3a und Anlage 1, Nummer 19.8.2 UVPG wurde durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, eigenen Informationen und unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640 236) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 2.08, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau
Vom 30. Mai 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Kreblitz, Flur 3, Flurstücke 114, 115, 124, 13 und 31, Flur 2, Flurstücke 57, 58 und 86/5 in der Gemarkung Jetsch Flur 2, Flurstück 2 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 15,1008 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene**

ne Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 04.02.2016 Az.: LFB20.04/08 7020-6/03/16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der geltenden Fassung

2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam
Vom 8. Juni 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Bliesendorf, Flur 3, Flurstücke 60 - 70 und 72 - 74 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 7,1452 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha**

Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 14.03.2016, Az.: LFB 15.06-7020-6/01/16/Bli durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 9. August 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Waltersdorf Blatt 157** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Waltersdorf, Flur 5, Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Dorfstraße 39, Größe 4.330 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 90.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.03.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf, Dorfstraße 39. Es ist bebaut mit einem leerstehenden Einfamilienhaus, Stall und Scheune.

Weitere Angaben zum Wohnhaus: 2-geschossig, Bj. ca. 1900 - 1920, Teilmodernisierung nach 1990, Wfl. ca. 140 m². Es be-

steht ein geringfügiger Überbau durch ein Nebengebäude des Flurstücks 199. Das Grundstück befindet sich im Bodendenkmalbereich.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 14/15

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 20. Juli 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Altdöbern Blatt 178** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Altdöbern, Flur 1, Flurstück 196, 1.200 m² groß,

versteigert werden.

Lage: 03229 Altdöbern, Markt 2

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus mit Anbau und Nebengebäuden, zweigeschossig, Bj. vor 1825, unsaniert

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

Im Termin am 16.03.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 5/14

Sonstige Sachen

Amtsgericht Bernau bei Berlin

GZ: Ladeburg Blatt 2097-1

Bekanntmachung

Für den nachstehend bezeichneten Grundbesitz wird bekannt gemacht, dass für das ungebuchte Grundstück Bestandsblatt 648 von Ladeburg

Flur 2 Flurstück 11 das Grundbuch von Ladeburg Blatt 2097 angelegt werden soll:

Grundbuchbezirk: Ladeburg

Flur: 2

Flurstück: 11

Wirtschaftsart: Landwirtschaftsfläche

Größe (qm): 7619

Als Eigentümer soll eingetragen werden:

Albert König, Bauer in Biesenthal

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von zwei Monaten, seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt Amtsgericht Bernau bei Berlin - Abteilung Grundbuch -, Breitscheidstraße 50, anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Bernau bei Berlin
(Abt. Grundbuch), 02.05.2016

Baumgarten
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Netz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Antje Liebs**, Dienstaussweis-Nr.: **062 068**, ausgestellt am 29.01.2009, Gültigkeitsvermerk bis zum 27.01.2019, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Motorsportverein MC Delphin Erkner (AZ: VR 2575 FF), Zur Buhne 18/19, 15537 Erkner, ist durch die Mitgliederversammlung vom 09.08.2015 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 24. Juni 2017 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Klaus Köhler
Elli-Vogt-Str. 6, 10367 Berlin

Ullrich Winkelmann
Rosenfelder Ring 68, 10318 Berlin

Der Verein „Musikschule TonArT“ e. V. Neuenhagen (VR 5231 FF beim Amtsgericht Frankfurt [Oder]) hat sich zum 30.09.2015 aufgelöst.

Die berechtigten Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bis zum 07.04.2017 bei den Liquidatoren

Birgitt Stahn, Erfurter Str. 8, 154366 Neuenhagen,
Susanne Berger, Busentscher Weg 17, 15377 Fredersdorf,
Matthias Kaulich, Altlandsberger Weg 9, 15370 Fredersdorf

geltend zu machen.

Der Verein, Jugendförderungsverein - alpha - e. V., eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Registernummer VR 2715 FF, ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.12.2015 zum 31.12.2015 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 31.12.2016 bei nachstehendem Liquidator anzuzeigen.

Jfv - alpha - e. V.
Herr Jörg Götze
Am Anger 22
15518 Steinhöfel

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.